Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Baugebiet "Bardelebenstraße / Yorckstraße / Moselweißer Straße / Moselring" (Änderung Nr. 6)

Der am 14. o3. 1969 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 20 setzt auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 4, Nrn. 60/37 und 822/54 entlang der Franz-Weis-Straße eine eingeschossige Bebauung mit einer Ausnahmeregelung für ein weiteres Geschoß gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Baunutzungsverordnung fest. Diese Festsetzung entsprach den damaligen Vorstellungen des Eigentümers hinsichtlich der baulichen Entwicklung seines Betriebsgrundstückes. Da heute ganz allgemein die Nachfrage nach zentral gelegenen gewerblich nutzbarem Bauland sehr groß ist, soll diesem Anliegen durch eine bessere bauliche Ausnutzung Rechnung getragen und die Zahl der Vollgeschosse für die Randzone an der Franz-Weis-Straße von I (A) auf III (A) erhöht werden.

Gleichzeitig soll jedoch die Ausnahme (A) für das IV. Vollgeschoß beschränkt werden, und zwar hinsichtlich der Art auf eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter bzw. hinsichtlich des Umfangs auf eine Nutzfläche von 500 m² (§ 31 Abs. 1 BBauG).

Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Koblenz, 08. 11. 1982

Stadtverwaltung Koblenz

Ausgefertigt: Koblenz, den 14.05.1993 Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

OBERBÜRGERMEISTER